



**GEMEINDE
SCHINZNACH-BAD**

REGLEMENT

über den Musikunterricht

an der

Schule Schinznach-Bad

gültig ab 1. August 2012

Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1993 betreffend die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Schulmusikunterricht erlassen Gemeinderat und Schulpflege folgendes

Reglement

1. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt in Schinznach-Bad wohnhafte Schüler und Schülerinnen der Volksschule sowie Jugendliche bis zum 20. Altersjahr beim Erlernen eines Instrumentes im Rahmen des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17. Juni 1993.

Demnach werden ein Drittel der Besoldungskosten der Musiklehrkräfte durch die Gemeinde übernommen. Zudem stellt diese die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernimmt die Kosten der Administration.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe für die Erlernung derjenigen Instrumente, deren Unterrichtskosten vom Kanton gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden (gegenwärtig 15 Minuten pro Woche). Für zusätzlichen Unterricht haben also vollumfänglich die Eltern aufzukommen.

2. Elternbeiträge, Geschwisterrabatt, Rechnungsstellung

Die Eltern haben zwei Drittel der Besoldungskosten der Musiklehrkräfte zu bezahlen. Überdies ist die Anschaffung der Instrumente und des Notenmaterials Sache der Eltern.

Bei Bedürftigkeit der Eltern kann der Gemeinderat auf Antrag hin und gestützt auf eine Stellungnahme der Schulpflege eine Reduktion oder einen Erlass des ordentlichen Elternbeitrags beschliessen.

Besucht mehr als ein Kind einer Familie den Instrumentalunterricht, ermässigt sich der Elternbeitrag für das teurere Instrument um 15 % (Geschwisterrabatt).

Die Kostenanteile der Eltern werden durch die Finanzverwaltung jeweils zu Beginn eines Semesters gestützt auf ein entsprechendes, von der Schulpflege visiertes Verzeichnis in Rechnung gestellt. Der Semester-Elternbeitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn ein Kind dem Unterricht fern bleibt bzw. während des Semesters den Unterrichtsbesuch abbricht.

3. Instrumenten-Angebot, Wahl der Instrumente, Schulort

Die Schulpflege legt nach Anhörung der Musikschulleitung fest, welche Instrumente angeboten werden. Der Angebotskatalog hat sich in erster Linie nach der Nachfrage zu richten. Im Übrigen sind die räumlichen Kapazitäten sowie die Kos-

tenfolgen allfällig erforderlicher Instrumentenanschaffungen in Betracht zu ziehen.

Die Instrumentenwahl ist im Rahmen des Angebotes frei. Im Instrumentalangebot enthaltener, in Schinznach-Bad jedoch nicht angebotener Unterricht, kann ausnahmsweise bei einer von einer anderen Gemeinde der Region geführten Musikschule besucht werden.

4. Anmeldung für den Musikunterricht, Sanktionen

Die Anmeldungen für den Instrumentalunterricht haben jährlich und schriftlich zu erfolgen. Die abgegebene Anmeldung ist bindend.

Bei mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Ausbleiben kann der Unterricht nach Anhörung der Betroffenen durch die Schulpflege abgebrochen werden.

5. Erlernen eines Zweitinstrumentes

In der Regel wird im Rahmen des Schulmusikunterrichtes gleichzeitig nur ein Instrument erlernt.

Bei entsprechenden Voraussetzungen kann der Schüler oder die Schülerin mit Zustimmung der Schulbehörde und nach Anhören der Lehrkraft ein zweites Instrumentalfach belegen.

Die Kosten sind vollumfänglich durch die Eltern zu tragen.

6. Dauer des Unterrichts, ausfallende Lektionen

Der Einzelunterricht beträgt wöchentlich in der Regel eine $\frac{1}{2}$ Lektion, bei einzelnen Instrumenten eine $\frac{1}{3}$ Lektion pro Instrument. Ein Schuljahr umfasst aktuell 39 Lektionen.

Ausfallende Lektionen werden soweit möglich vor- oder nachgeholt. Können mehr als zwei Lektionen pro Semester nicht kompensiert werden, reduziert sich der Elternbeitrag nach Massgabe der weiteren ausgefallenen Lektionen verhältnismässig.

7. Anstellung, Besoldung und Wahl der Lehrkräfte

Die Anstellung und die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt durch die Gemeinde Schinznach-Bad nach den Bestimmungen des „Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrkräfte an der Schule Schinznach-Bad“ vom 20. Februar 2012. Die Wahl erfolgt durch die Schulpflege.

8. Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulpflege. Diese kann, wenn sie es als sinnvoll erachtet, gewisse Aufgaben einer administrativen Leitung übertragen. Die Schulpflege erstellt alljährlich zu Handen des Gemeinderates ein Budget. Überdies ist sie für die Kostenkontrolle verantwortlich.

9. Inkraftsetzung, Revision

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Es kann durch gemeinsamen Beschluss von Schulpflege und Gemeinderat jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Es ersetzt das Reglement vom 31. Januar 1994 / 28. Februar 1994

Schinznach-Bad, 20. Februar 2012

FÜR DIE SCHULPFLEGE

Präsidentin:
sig. B. Amstutz

Vizepräsident:
sig. D. Keller

FÜR DEN GEMEINDERAT

Gemeindeammann:
sig. O. Gerlinger

Gemeindeschreiber:
sig. H.U. Dürsteler